

ANMELDUNG ZUM BEZUG DES HOLZLOSES (BIS ZUM 12. DEZEMBER 2025)

**SPÄTERE ANMELDUNGEN WERDEN NICHT MEHR BERÜKSICHTIGT,
ES GILT DER POSTSTEMPEL/DAS EINSENDEDATUM!**

Folgende/r alleinstehende/r Berechtigte/r oder erste nutzungsberechtigte Person in der Haushaltsgemeinschaft meldet sich wie folgt an (bitte vollständig ausfüllen):

Name: _____

Vorname: _____

Strasse und Nr.: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Telefonnr.: _____

E-Mail (wenn vorhanden): _____

Ich bestelle:

Ganzes Holzlos, 4 Ster: CHF 160.- (1 Ster Weichholz, 3 Ster Hartholz)

Halbes Holzlos, 2 Ster: CHF 80.- (1 Ster Weichholz, 1 Ster Hartholz)

Weitere nutzungsberechtigte Personen in derselben Haushaltsgemeinschaft:

Name: _____

Vorname: _____

bestellt:

Halbes Holzlos, 2 Ster: CHF 80.- (1 Ster Weichholz, 1 Ster Hartholz)

Name: _____

Vorname: _____

bestellt:

Halbes Holzlos, 2 Ster: CHF 80.- (1 Ster Weichholz, 1 Ster Hartholz)

Die Anmeldung des Holzlosbezugs

Das Recht zum Bezug von Holzlos besteht nur, wenn es die forstwirtschaftlichen Verhältnisse zulassen. Die Weitergabe von Holzlos und Dürrholz ist nicht gestattet. Eine Entschädigung für nicht bezogenes Holz wird nicht ausgerichtet.

Grundlage zum Bezug des Holzloses. Mit der Einreichung des Formulars ist die unterzeichnende Person mit den Bestimmungen ausdrücklich einverstanden:

1. Für den Holzlosbezug gilt das [Reglement über den Holzbezug aus dem Vaduzer Wald vom 17. Nov. 2014](#). Dieses ist auf der Homepage www.bgvaduz.li, Rubrik «Über uns» einsehbar.
2. Die Berechtigung zum Bezug von Holzlos ist von der Struktur des Haushalts abhängig (Art. 3 Reglement):
 - a) Alleinstehende Person: Eine alleinstehende nutzungsberechtigte Person hat Anspruch auf ein ganzes Holzlos.
 - b) Haushaltsgemeinschaft: Eine nutzungsberechtigte Person im Haushalt hat Anspruch auf ein ganzes Holzlos. Die weiteren nutzungsberechtigten Mitglieder des Haushalts sind zum Bezug eines halben Holzloses berechtigt.
3. Das Recht zum Bezug von Holzlos besteht nur, wenn es die forstwirtschaftlichen Verhältnisse zulassen (Art. 1 Reglement). Das Anmeldeformular ist **bis spätestens am 12. Dezember 2025** einzureichen.
4. **Der Bezug von Holzlos ist nur für den Eigenbedarf. Die Weitergabe von Holzlos und Dürrholz ist nicht gestattet (Art. 1 Reglement).**
5. Eine Entschädigung für nicht bezogenes Holz wird nicht ausgerichtet (Art. 1 Reglement).

Der/die Unterzeichnete bestätigt hiermit:

- ✓ Liechtensteiner LandesbürgerIn zu sein.
- ✓ Er/Sie in direkter Linie von einem Mitglied der BG Vaduz abstammt oder von diesem legitimiert oder adoptiert ist (Art. 4 Abs. 1 [Statuten BGV](#)).
- ✓ dass er/sie mit einem Mitglied der Bürgergenossenschaft verheiratet ist oder mit einem solchen eine eingetragene Partnerschaft begründet hat (Art. 4 Abs. 2 [Statuten BGV](#)).
- ✓ dass er/sie nicht Mitglied einer anderen Bürgergenossenschaft ist.

Sie können die 3. Seite als Versandadresse in Ihrem Kuvertfenster verwenden.

Ort und Datum

Unterschrift

Bürgergenossenschaft Vaduz
St. Florinsgasse 7
LI-9490 Vaduz

Bürgergenossenschaft Vaduz
St. Florinsgasse 7
LI-9490 Vaduz